

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. Dezember 2011

1512. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus (Einlage und Zuwendungen im Behandlungs- und Nachsorgebereich 2011)

A. Gemäss Art. 105 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 ist die Gesetzgebung über Herstellung, Einfuhr, Reinigung und Verkauf gebrannter Wasser Sache des Bundes. Der Bund trägt dabei insbesondere den schädlichen Auswirkungen des Alkoholkonsums Rechnung. Gemäss Art. 44 Abs. 2 des Alkoholgesetzes gehen 10% vom Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung an die Kantone, wobei dieser Anteil gemäss Abs. 3 im Verhältnis der Wohnbevölkerung unter den Kantonen aufgeteilt wird. Die Mittel sind bestimmt für die Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen (Art. 45 Abs. 2 Alkoholgesetz). Der Kanton Zürich weist seinen Anteil jeweils dem Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus (Alkoholfonds) zu (Bestandteil der Leistungsgruppe «Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus und der Lotteriespielsucht»).

B. Der Rechnungsabschluss der Alkoholverwaltung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 hat einen Reinertrag von Fr. 271 645 850 ergeben. Der Kantonsanteil von 10% dieses Betrages beläuft sich demnach auf Fr. 27 164 585, wobei auf den Kanton Zürich Fr. 4 651 318 entfallen. Der Fondsbestand betrug einschliesslich Zinsen von Fr. 122 963 per 31. Dezember 2010 Fr. 4 509 316.15 (Vorjahr Fr. 4 098 777.40). Die Auszahlung des Kantonsanteils erfolgt jeweils im folgenden Geschäftsjahr.

Gemäss RRB Nr. 2587/1998 beantragt die Sicherheitsdirektion dem Regierungsrat jeweils auf Ende Jahr die Beitragsverteilung aus dem Behandlungs- und Nachsorgebereich (Anteil 55%) und stellt die gemeinsame Berichterstattung an den Bund sicher, während die Gesundheitsdirektion ihrerseits die Beiträge für die Bereiche Prävention sowie Forschung, Aus- und Weiterbildung (Anteil 45%) beantragt.

C. In der Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 2/2010 betreffend Teilrevision des Sozialhilfegesetzes hat der Regierungsrat festgehalten, dass zusätzliche Mittel, die den Fondsbestand in der Höhe einer Jahresausgabe überschreiten, grundsätzlich den bestehenden Einrichtungen im Präventions- und Behandlungsbereich zugute kommen, wobei im Behandlungsbereich die Alkoholfachstellen im Vordergrund stehen.

An seiner Sitzung vom 28. November 2011 hat der Kantonsrat die Motion auf Antrag des Regierungsrates als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Nachdem der Fondsbestand auch in diesem Jahr die Höhe einer durchschnittlichen Jahresausgabe überschritten hat, können zusätzliche Mittel im Betrag von Fr. 523 183 verwendet werden. Für den Bereich der Sicherheitsdirektion sind gemäss üblichem Verteiler 55% (Fr. 287 751) und für den Bereich der Gesundheitsdirektion 45% (Fr. 235 432) der zusätzlichen Mittel vorgesehen.

Gemäss diesen Erwägungen entfallen für 2011 auf die Sicherheitsdirektion Beiträge von Fr. 2 475 899 und auf die Gesundheitsdirektion Beiträge von Fr. 2 020 432.

Mit Beschluss Nr. 1473/2011 hat der Regierungsrat die Ausgabe zur Ausrichtung der Beiträge in den Bereichen Prävention sowie Forschung, Aus- und Weiterbildung (Zuwendungen 2011) bewilligt. Die Gesundheitsdirektion wird die zusätzlichen Mittel von Fr. 235 432 im Jahr 2012 beanspruchen.

D. Zu den eingegangenen Gesuchen aus dem Behandlungs- und Nachsorgebereich sind folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Der Beitrag an den Behandlungsaufwand der zürcherischen Beratungsstellen für Alkoholprobleme ist seit 1989 auf 1,5 Mio. Franken begrenzt.

Nachdem der Fondsbestand auch in diesem Jahr die Höhe einer durchschnittlichen Jahresausgabe überschritten hat (vorne lit. C.), können den Beratungsstellen zusätzliche Mittel von Fr. 287 751 ausbezahlt werden. Dazu kommen Nachzahlungen an einzelne Beratungsstellen für Kontrollfälle (vom Strassenverkehrsamt genehmigt).

Die Beiträge an die Beratungsstellen für Alkoholprobleme verteilen sich wie folgt:

	in Franken
Öffentlich-rechtliche Behandlungsstellen (zulasten Konto 3632 200000, Beiträge an private Institutionen)	723 165.55
Anteil Kontrollfälle	29 920.00
Nachzahlung Kontrollfälle	1 980.00
Privatrechtlich organisierte Behandlungsstellen (zulasten Konto 3636 200000, Beiträge an private Institutionen)	1 064 585.45
Anteil Kontrollfälle	25 520.00
Nachzahlung Kontrollfälle	2 420.00
Total	1 847 591.00

2. Gemäss RRB Nr. 3075/1992 vergütet die Sicherheitsdirektion der Forellinik aus dem Alkoholfonds einen Betriebskostenanteil von Fr. 410000 im Jahr zulasten Konto 3636200000, Beiträge an private Institutionen.
3. Für die Weiterführung der Leistungs- und Qualitätserfassung bei Sucht- und Alkoholberatungsstellen im Kanton Zürich werden dem Institut für Sucht- und Gesundheitsforschung (ISGF) zulasten Konto 3130000000, Dienstleistungen Dritter, Fr. 16308 ausgerichtet.
4. Die Fachstellenkonferenz im Kanton Zürich für Alkohol- und andere Suchtprobleme (FSKZ) ist ein Zusammenschluss der zürcherischen Beratungsstellen für Alkoholprobleme. Sie bietet sich als Ansprechpartnerin für Behörden, Institutionen und Einzelpersonen an, wirkt an der Verteilung des Alkoholzehntels mit und gewährleistet die fachliche Unterstützung. Der FSKZ werden Fr. 20000 an die Betriebskosten des Jahres 2011 zulasten des Kontos 3636200000, Beiträge an private Institutionen, ausgerichtet.
5. Das niederschwellige Angebot von IOGT-Schweiz / Schweizer Guttempler in der Nachsorgearbeit versteht sich als Ergänzung zu den regionalen Fachstellen. Ziel ist es, den Therapieerfolg der ambulanten und stationären Stellen zu sichern. Im Kanton Zürich bestehen drei Gesprächsgruppen für Suchtgefährdete und Angehörige (zwei in Zürich und eine in Winterthur). Das Projekt wird mit Fr. 100000 unterstützt. Für Vereinsaktivitäten werden Fr. 2000 zur Verfügung gestellt. Die Beiträge gehen zulasten des Kontos 3636200000, Beiträge an private Institutionen.
6. Die Zürcher Fachstelle für Alkoholprobleme (zfa) stellte einen Finanzierungsantrag für ein ambulantes Alkohol-Entzugsprogramm für die Jahre 2010–2012 im Betrag von Fr. 35000 im Jahr, insgesamt Fr. 105000. In Gutheissung des Antrages wird auch in diesem Jahr ein Beitrag von Fr. 35000 zulasten des Kontos 3636200000, Beiträge an private Institutionen, ausbezahlt.
7. Im Mai 2011 führte die Stadt Winterthur eine Dialogwoche zum Thema Alkohol durch. Ziel dieser Dialogwoche war es, über die verschiedenen Seiten des Alkohols zu diskutieren: Alkohol als Kulturgut, Genussmittel, Wirtschaftsfaktor wie auch als Rauschmittel mit all seinen negativen Folgen. Die Winterthurer Bevölkerung sollte sich mit dem eigenen Konsumverhalten auseinandersetzen und ihr Wissen über den Alkohol erweitern. Diese Dialogwoche wird mit einem Betrag von Fr. 20000 zulasten des Kontos 3636200000, Beiträge an private Institutionen, unterstützt.

E. Für den Alkoholfonds ergibt sich somit folgende Rechnung:

	in Franken
<i>Ertrag:</i>	
Anteil Alkoholzehntel	4 651 318.00
Zinsertrag (gemäss § 27 Abs. 1 lit. c Finanzcontrollingverordnung)	136 604.00
Ertrag total	4 787 922.00
<i>Aufwand:</i>	
Aufwand Gesundheitsdirektion (gemäss Budget)	-1 785 000.00
Aufwand Gesundheitsdirektion (zusätzliche Mittel)	-235 432.00
Aufwand Sicherheitsdirektion (Behandlung und Nachsorge)	-2 163 148.00
Aufwand Sicherheitsdirektion (zusätzliche Mittel)	-287 751.00
Aufwand Sicherheitsdirektion (Verwaltung des Alkoholfonds)	-25 000.00
Aufwand total	-4 496 331.00

Gemäss Art. 45 Abs. 2 des Alkoholgesetzes ist der Kanton Zürich verpflichtet, die vom Bund erhaltenen jährlichen Mittel des Alkoholzehntels zur Bekämpfung des Alkoholismus sowie des Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauchs in den Ursachen und Wirkungen zu verwenden. Gesetzliche Grundlagen für die entsprechende Verwendung im Kanton finden sich in den §§ 11, 13 und 46 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes sowie in § 48 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes. Da bezüglich der Höhe und des Verwendungszweckes der Bundesgelder keine Handlungsfreiheit besteht, handelt es sich gestützt auf § 37 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung um gebundene Ausgaben. Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Behandlung und Nachsorge besteht lediglich bei der Zuweisung der Mittel durch den Regierungsrat ein gewisser Spielraum.

Der Betrag von Fr. 2 450 899 (Aufwand Sicherheitsdirektion: Fr. 2 163 148 für die Behandlung und Nachsorge sowie Fr. 287 751 für zusätzliche Mittel) ist im Budget 2011 eingestellt und wird dem Buchungskreis Nr. 3920, Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus und der Lotteriespielsucht, belastet.

F. Der Fondsbestand weist am 31. Dezember 2011 Folgendes aus:

	in Franken
Fondsbestand am 31. Dezember 2010	4 509 316.15
Ertragsüberschuss bzw. Fondszunahme vor Ausschüttung an Gesundheitsdirektion	291 591.00
Fondszunahme durch nicht ausgeschüttete zusätzliche Mittel an die Gesundheitsdirektion	235 432.00
Fondsabnahme durch Ausschüttung der zusätzlichen Mittel des Jahres 2010 an die Gesundheitsdirektion	-316 621.25
Fondsbestand per 31. Dezember 2011	4 719 717.90

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für den Behandlungs- und Nachsorgebereich im Kanton Zürich wird eine gebundene Ausgabe von Fr. 2450899 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 3920, Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus und der Lotteriespielsucht, bewilligt und als Beitrag an folgende Institutionen ausgerichtet:

	in Franken
1. Zürcherische Beratungsstellen für Alkohol und Suchtprobleme	1 847 591.00
2. Foreklinik (Betriebskostenanteil)	410 000.00
3. Institut für Sucht- und Gesundheitsforschung: – Leistungs- und Qualitätserfassung	16 308.00
4. Fachstellenkonferenz im Kanton Zürich für Alkohol- und andere Suchtprobleme	20 000.00
5. Schweizer Guttempler	102 000.00
6. Beitrag an zfa für ambulantes Alkohol-Entzugsprogramm	35 000.00
7. Beitrag an Dialogwoche Alkohol der Stadt Winterthur	20 000.00

II. Die Sicherheitsdirektion wird beauftragt, dem Eidgenössischen Finanzdepartement über die Verwendung des kantonalen Anteils am Alkoholzehntel im Frühjahr 2012 Bericht zu erstatten.

III. Mitteilung an die Finanzdirektion, die Gesundheitsdirektion und die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi